

Der vermeintliche Sozialraum Europa und die Schweiz

Autor(en): **Pedrina, Vasco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1989)**

Heft 8: **Europa 92**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DIE DRINGLICHSTE FRAGE

Wenn über die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft diskutiert wird, ist es bestimmt wichtig, nach der Natur und der Orientierung des europäischen Integrationsprozesses zu fragen. Die Europäische Gemeinschaft (EG) setzt sich aus kapitalistischen Ländern zusammen, die unterschiedlich stark von der schon rund 15 Jahre andauernden neoliberalen Welle geprägt sind. Gesamthaft gesehen, stellt die «Einheitsakte» keine Umkehrung dieser Tendenz dar. Bei ihrer Inangriffnahme verstärken sich die Aspekte der Deregulierung sogar, denn die Massnahmen zur Liberalisierung der Waren, des Kapitals und der Dienstleistungen kommen schneller voran als jene, die auf die Schaffung eines einheitlichen sozialen Raumes in Europa abzielen sollen.

Der vermeintliche Sozialraum Europa und die Schweiz

Für unsere gewerkschaftliche Praxis ist die Frage, ob sich die Schweiz der EG – im Hinblick auf ihre Natur und die vorherrschende Orientierung ihres Integrationsprozesses – anschliessen oder ihr fernbleiben soll, nicht vorrangig:

– einerseits, weil die Frage des Beitritts nicht aktuell ist, weder für die EG (vor 1992), noch für die Schweiz (siehe die Stimmung im Volk);

– andererseits, weil sie uns in einer Auseinandersetzung nur lähmen und dazu führen könnte, dass an den wirklich brennenden Problemen vorbeigeredet würde.

Die entscheidende Frage ist folgende: Was werden wir unternehmen, um auf die Konsequenzen einer praktisch sich vollziehenden Beteiligung schweizerischer Wirtschaftskreise am Prozess der europäischen Integration wirksam zu antworten? Unsere Aufgabe ist es, zu verhindern, dass aus der Absicht der Behörden und der Geschäftsleute, die «Beitrittsfähigkeit» der Schweiz zu verbessern, nicht einfach ein simpler Plan neoliberalen Typs zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Deregulierung wird. Wobei dann, unter dem Vorwand der Neutralität, der Erhaltung der föderalistischen Strukturen usw. unser Land ausserhalb der EG gehalten werden könnte, um so die Lasten eines vollen Beitritts nicht mittragen zu müssen, insbesondere jene sozialen Charakters, die aus neuen Rechten zugunsten der Lohnabhängigen hervorgehen könnten.

Wenn wir davon ausgehen, dass – unabhängig von unseren Einflussmöglichkeiten – der Integrationsprozess sowie jener der Annäherung der Schweiz weitergehen, müsste eine gute Zugangsmethode darin bestehen, abzuwägen, wo jeweils die Gefahren und die Chancen für die Lohnabhängigen liegen.

Davon ausgehend, müsste die gewerkschaftliche Strategie darauf abzielen, die Chancen maximal auszunutzen und Gegenstrategien zu entwickeln, um so den drohenden Gefahren entgegenzuwirken. Diesen Zugang zur Problemstellung hat die GBH in ihren Thesen zu

Europa 1992 gewählt (siehe Abschnitt «Dokument» in dieser Nummer!).

Aus gewerkschaftlicher Sicht und im Zusammenhang mit den Auswirkungen des gemeinsamen Binnenmarktes 1992 sind zwei Probleme ganz besonders wichtig: die *sozialen Folgen* für die ArbeitnehmerInnen und die *Auswirkung der freien Bewegung der Menschen (Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen)* auf die Politik der Schweiz in bezug auf den Arbeitsmarkt und die ausländischen Arbeitskräfte.

DIE SOZIALE DIMENSION DER EG VERSCHWINDET IM NEBEL

In bezug auf die möglichen Auswirkungen des gemeinsamen Binnenmarktes auf die Beschäftigung rechnet der Bericht Cecchini – je nach Umfang der flankierenden wirtschaftlichen Massnahmen – mit der Schaffung von zwei bis fünf Millionen neuen Arbeitsplätzen. Die europäischen Gewerkschaften teilen diesen Optimismus nicht. Es muss hervorgehoben werden, dass

– die Cecchini-Studie die mehr oder weniger vollumfängliche Verwirklichung der Einheitsakte voraussetzt;

– grosse Umstrukturierungsprozesse mit einer Aktenzuierung der sektoriellen und regionalen Unterschiede und Ungleichgewichte unvermeidlich sein werden;

– in einer ersten Phase ein reiner Verlust von Arbeitsplätzen vorgesehen ist. Die Umkehrung dieser Tendenz dürfte nur mittelfristig (nach fünf Jahren) erfolgen.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) fordert deshalb von der EG korrigierende Massnahmen auf zwei Ebenen:

– koordinierende wirtschaftliche und soziale Massnahmen;

– Massnahmen betreffend die sozialen Rechte der ArbeitnehmerInnen und die Revision der Verhandlungssysteme.

Die geforderten *koordinierenden wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen* beziehen sich auf:

– politische Programmierung, die mit den Liberalisierungsprozessen, insbesondere der Kapitalmärkte verbunden sein müssen (so wird zum Beispiel die Liberalisierung der öffentlichen Bauten und Beschaffungen in die wirtschaftliche Anarchie führen, wenn sie nicht von einer abgestimmten Investitions- und Infrastruktur begleitet wird);

– eine sehr aktive Politik in bezug auf den Arbeitsmarkt, mit der Hilfe von Sozial- und Strukturfonds (insbesondere auf dem Gebiet der ständigen Weiterbildung).

SOZIALE RECHTE

Die *sozialen Rechte der ArbeitnehmerInnen* sind auf der Ebene der EG-Regeln bisher eher stiefmütterlich behandelt worden. Eigentlich hat sich zwischen 1958 und 1972 praktisch überhaupt nichts bewegt. In den siebziger Jahren ist dann eine Reihe von Richtlinien und Empfehlungen in bezug auf das Arbeitsrecht und die Rechte betreffend die soziale Sicherheit verabschiedet worden. Darunter diejenigen, welche die kollektiven Kündigungen, die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte im Falle von Fusionen oder der Verlegung von Betrieben, den Schutz der ArbeitnehmerInnen im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, die Rechte der ausländischen ArbeiterInnen, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, der Schutz der Gesundheit und die Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die flexible Pensionierung betreffen.

Seit Anfang der achtziger Jahre ist praktisch alles stecken geblieben, wenn man von neuen Massnahmen zugunsten der gleichen Rechte für Männer und Frauen und dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz absieht. Richtungweisende Entwürfe und wichtige Reglemente wie etwa jene über den Elternurlaub, die Teilzeitarbeit, die temporäre Arbeit, das rechtliche Statut der europäischen Gesellschaften mit komplexen Strukturen (Richtlinie Vredeling) ruhen in den Schubladen, einige davon schon seit mehr als zehn Jahren.

Im Verlaufe des letzten Jahres ist wieder etwas in Bewegung gekommen. Der Druck des EGB mit seinem *Europäischen Sozialprogramm* (Februar 1988), die Angst der EG, ein wilder Deregulierungsprozess könnte das Projekt des Binnenmarktes (Verpflichtungen von J. Delors) gefährden, haben im Februar dieses Jahres zu einem ersten Resultat vor dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG – die einen dreigliedrigen Charakter hat – geführt, und zwar zu einer gemeinsamen Resolution über die grundlegenden sozialen Rechte und deren Verwirklichung im Rahmen des Binnenmarkt-Programms.

Die Forderungen des EGB wollen verhindern, dass aus «mehr Wirtschafts-Europa» ein «weniger soziales Europa» wird, und zielen auf

– einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen, worin die grundlegenden sozialen Rechte – subsidiär zu den vertraglichen Rechten – festgelegt sind (diese Rechte müssen den sozialen Schutz der ArbeitnehmerInnen, die Berufsbildung, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, aber auch die Gewerkschafts- und Verhandlungsrechte umfassen);

– Verhandlungen und vertragliche Vereinbarungen auf der Ebene der multinationalen Unternehmungen, insbesondere der europäischen (bis heute gibt es nur drei Vereinbarungen dieser Art).

Welche Schlüsse müssen wir aus alledem für unsere Gewerkschaftspolitik in der Schweiz ziehen? Es gibt mindestens deren zwei. Was sich auf der Ebene der EG abspielt, stellt auch für uns eine grosse Herausforderung dar, die mit mehr Gefahren als Chancen verbunden ist. Es ist deshalb entscheidend wichtig, dass die schweizerischen Gewerkschaften die Aktionen des EGB und der gewerkschaftlichen Brancheninternationalen aktiv unterstützen – viel aktiver, als sie das bis anhin getan haben. Eine Reform der Strukturen und der Art des Funktionierens drängt sich übrigens immer mehr auf. Eine weitere Schlussfolgerung: Die Schweiz hat mit den

Fortschritten, die dank den sozialen Richtlinien, welche die EG vor allem in den 70er Jahren erzielt hat, nicht Schritt gehalten. Unser Beitrag zur Verbesserung der Beitrittsfähigkeit der Schweiz in die EG und zum vermeintlichen sozialen Raum wird darin bestehen, uns dafür einzusetzen, den Rückstand auf dem Gebiet der sozialen Rechte und der Mitbestimmung, der Arbeitszeit, des Kartellrechts und des Aktienrechts aufzuholen.

DIE FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMERINNEN UND DAS KONTINGENTIERUNGSSYSTEM

Die Perspektive «Europa 1992» zwingt uns, unsere Haltung zu einer der vier Freiheiten der Einheitsakte neu zu definieren: nämlich zum freien Verkehr der Personen (Freizügigkeit) und insbesondere zur Freizügigkeit für ArbeitnehmerInnen. Diese Freizügigkeit steht im Widerspruch zu unserer gesamten Ausländerpolitik, die auf einem ausgeklügelten und komplexen System von diskriminierenden Bewilligungen und Kontingentierungen beruht.

Die grössten Ängste, welche eine mögliche Anwendung des Prinzips der Freizügigkeit in unserem Lande hervorruft, sind quantitativer Natur, das heisst mit der Furcht vor einer neuen massiven Einwanderungswelle und ihrem Druck auf die Arbeitsbedingungen sowie der Gefahr der Arbeitslosigkeit verbunden.

Dabei muss unterstrichen werden, dass *Freizügigkeit* im Sinne der EG vor allem *Gleichberechtigung und Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund der Nationalität* bedeutet. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Freizügigkeit *eine grosse Chance*, die es erlaubt, gewerkschaftliche Ziele zu verwirklichen, die auf der ausschliesslich innenpolitischen Ebene wahrscheinlich noch für lange Zeit fromme Wünsche bleiben würden. Der wichtigste ist die Abschaffung des Saisonierstatuts, das *im absoluten Widerspruch zu den Normen der EG* steht: *mit der skandalösen Verweigerung des Rechtes auf den Familiennach-*

zug. Es gibt jedoch noch andere Anliegen, so zum Beispiel die Einführung eines rechtlichen Statuts für die GrenzgängerInnen.

WAS IST VON DER QUANTITATIVEN DIMENSION DER FREIZÜGIGKEIT ZU HALTEN?

Heute sind 15 Prozent unserer Bevölkerung AusländerInnen. 76 Prozent unter ihnen stammen aus EG-Ländern. Wenn man weiss, dass die AusländerInnen in der EG durchschnittlich vier Prozent ausmachen, und selbst wenn man berücksichtigt, dass unser Land in bezug auf die Einbürgerung zu den zurückhaltendsten zählt, bleibt die Schweiz ein vergleichsweise «offenes» Land. Wir befinden uns also in einer guten Position. Unter diesen Bedingungen sollte es nicht so schwerfallen, der EG die Sorge der Einheimischen, eine neue massive Einwanderungswelle verdauen zu müssen, verständlich zu machen.

Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die Freizügigkeit im Schosse der EG gar nicht so frei ist, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Zunächst einmal kann sich der Ausländer in einem EG-Land nur niederlassen, um auf «tatsächlich angebotene Arbeitsplätze zu antworten». Ferner muss er dort eine Wohnung finden. Dazu kommt, dass die praktische Verwirklichung der integralen Freizügigkeit in der EG durch die sozialpolitischen Probleme, die Anerkennung (oder eben Nichtanerkennung) der Diplome und der beruflichen Qualifikationen, die Rechte der ausländischen ArbeitnehmerInnen und die Asylpolitik auf mancherlei Probleme stösst. Diese Probleme werden nicht schon morgen gelöst sein. Das ist vielleicht auch der Grund, weshalb bis heute innerhalb der EG die Inkraftsetzung der Freizügigkeitsregeln noch keine fühlbare Einwanderungswelle ausgelöst hat.

Trotz dieser Feststellungen muss aber klar ausgesprochen werden, dass wir für eine integrale Freizügigkeit kein

grünes Licht werden geben können, wenn sie nicht von flankierenden Massnahmen begleitet wird, die verhindern, dass die Einwanderung einfach für die Bildung einer «industriellen Reservearmee» missbraucht wird. Diese Massnahmen betreffen:

a) *Die Konjunkturpolitik.* Die GBH hat mit ihrer Offensive gegen die Überhitzung im Bausektor aufgezeigt, dass das beste Mittel für die Stabilisierung der ausländischen Arbeitskräfte die Stabilisierung – insbesondere durch die öffentliche Hand – der Konjunktur ist.

b) *Die Strukturpolitik.* Diese umfasst unter anderem Massnahmen auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung, der Finanzpolitik und der Bildungspolitik.

c) *Die Arbeitsmarktpolitik.* Hier geht es insbesondere um die gewerkschaftliche, staatliche oder sogar die dreigliedrige (Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Staat) Kontrolle über die Respektierung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen in bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Diese Überlegungen liegen dem Kapitel über den Arbeitsmarkt der *GBH-Thesen zu Europa 1992* zugrunde. Eine der wichtigsten Neuheiten dieser Thesen ist der Vorschlag, eine Erhöhung des Kontingents der JahresaufenthalterInnen zu akzeptieren, im Tausch gegen eine Verminderung des Saisonier-

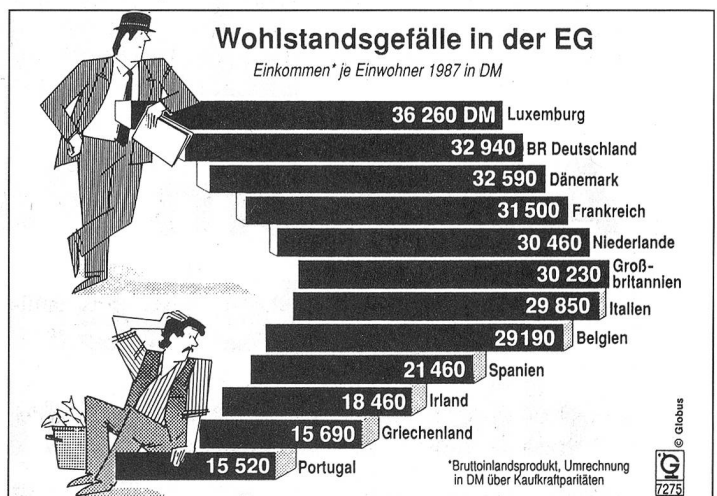
Kontingents. Dieser Vorschlag bietet die folgenden Vorteile:

- er zielt auf eine Verbesserung der Rechte der ausländischen ArbeitnehmerInnen,
- er stellt eine Alternative dar zum Druck, der auf das BIGA ausgeübt wird, um die Saisonier- und Kurzaufenthalterkontingente zu erhöhen und zu einer qualitativ besseren Verwaltung des Arbeitsmarktes und seiner ausländischen Komponente zu gelangen;
- er stellt einen ersten Schritt zur Annäherung an die EG dar.

Natürlich ist mit der Infragestellung einer starren Stabilisierungskonzeption ein politisches Risiko verbunden. Aber dieser Klippe kann man wohl nicht gänzlich ausweichen. Um in bezug auf die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung wieder genügend Spielraum zu schaffen, ist es dringend notwendig, sich für Ziele wie zum Beispiel das Doppelbürgerrecht – insbesondere für die jungen Leute der zweiten Generation – einzusetzen.

Um den Veränderungen, die sich anzeigen, die Stirne bieten zu können, ist es besser, die Initiative zu ergreifen als den Ereignissen nachzuhinken. Deshalb müssen wir unsere Überlegungen weiter vertiefen. Vor allem aber gilt es, sie in die Aktion für eine Schweiz und ein Europa der sozialen Rechte umzusetzen.

Vasco Pedrina



Die Daten im Schaubild sind mit sogenannten Kaufkraftparitäten in DM umgerechnet worden. Diese Paritäten geben an, wieviel Einheiten nationaler Währungen notwendig sind, um in jedem Land der EG die gleiche Menge von Waren und Dienstleistungen zu kaufen.